

OFFENER BRIEF ZUR ERSATZFREIHEITSSTRAFE AN DIE JUSTIZMINISTER*INNEN (SOMMER 2016)

Von einer studentischen Arbeitsgruppe der Universität Kassel „Strafrechtskritik als Herrschaftskritik“ Summer School.

Auszüge

„Wir fordern Sie ... auf, die Ersatzfreiheitsstrafe unverzüglich bundesweit abzuschaffen oder zumindest bei Zahlungsunfähigkeit auszusetzen.“

Dazu wäre der § 43 StGB dahin zu modifizieren, dass er nicht mehr bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, sondern nur bei Zahlungsunwilligkeit angewendet wird.

Folgende Probleme werden in diesem Brief angesprochen

- Auf die Vertiefung sozialer Ungleichheit wird mit Verschärfung des Strafrechts reagiert
- Das Strafrecht pönalisiert Armut und wird sozial-selektiv angewendet
- Die Freiheitsstrafe verschärft soziale Ungleichheiten
- Die Ersatzfreiheitsstrafe bestraft Arme härter als Reiche
- Viele Verurteilte sind nicht in der Lage, die Geldstrafe zu begleichen –und landen allein deswegen in Haft
- Die Entformalisierung des Strafverfahrens durch den Strafbefehl erschwert den Zugang zu Rechtsmitteln. Das Urteil stellt sich als unausweichlich dar
- Die Ersatzfreiheitsstrafe reproduziert ... soziale Ungerechtigkeit

Die Arbeitsgruppe fordert die Justizminister*innen auf

Straftatbestände, die in wissenschaftlich erforschem Zusammenhang mit Armut stehen, zu entkriminalisieren. Dazu gehören die Erschleichung von Beförderungsleistungen (§ 265a StGB), der Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248a StGB), das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), Führen eines Fahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung (§6 PflVG) sowie weite Teile des Drogenstrafrechts.

- Armutsdelikten zukünftig durch sozialstaatliche Maßnahmen zu begegnen. Allein ein bezahlbares Sozialticket würde jährlich über 4000 Menschen, die wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen („Schwarzfahren“) einsitzen, eine Hafterfahrung ersparen
- Den Zugang zu alternativen Sanktionsmöglichkeiten wie gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich und Diversion zu erleichtern und diese auszuweiten
- Das Strafbefehlsverfahren abzuschaffen. Es verhindert eine gerechte Rechtsprechung, die die Rechte der Angeklagten wahrt.
- Die Freiheitsstrafe nur als ultima ratio zu verhängen und ihre Anwendung radikal zu beschränken

— sozial bestimmt handeln seit 1827 —